

Gebührensatzung
für den Friedhof der Gemeinde Harrislee in Niehuus¹

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der zurzeit gültigen Fassung des § 29 vom 14.12.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebührensatzung

Für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes, für die Beisetzungen, für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Einrichtungen und für Erlaubnisse sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Tarif.

§ 3
Schuldner der Gebühren

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind der Antragsteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
Mehrere Zahlungspflichtige können als Gesamtschuldner zur Zahlung herangezogen werden.

§ 4
Erstattung von Gebühren

Bei Ausgrabungen und Umbettungen auf andere Friedhöfe wird die halbe restliche Nutzungsg Gebühr (bezogen auf die Nutzungsdauer) erstattet. Andere Gebühren sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig:

- a) bei der Verleihung des Nutzungsrechtes,
- b) für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Erteilung der Genehmigung,
- c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb eines Monats nach Ablauf des alten Nutzungsrechtes.

¹ Satzung vom 08.12.2023

§ 6 Zwangsbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Rechtsbehelf

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung binnen eines Monats der Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung zu.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Gebührenfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen der Meldebehörde durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich Daten von der genannten Behörde übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Gebührenpflichtigen an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2020 in Kraft.
- (2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Gebührenschuldner nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt daher nur für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gebührenfestsetzungen.

Harrislee, den 8. Dezember 2023

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif)

I. <u>Grabnutzungsgebühren</u>	
einschl. Gebühr zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes (Wasserversorgung, Abraumbeseitigung, Wegeausbesserung und -erneuerung)	
a) Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	350,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	750,00 €
c) Wahlgrab (für Doppelstelle)	1.650,00 €
d) jede weitere Grabstelle zu c)	825,00 €
e) Urnengrabstätte	850,00 €
f) Urnengemeinschaftswiese	850,00 €
g) Urnengrabstätte in Rasenlage für 2 Urnen	780,00 €
h) Urnengrabstätte für 2 Urnen	780,00 €
II. <u>Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern</u>	
a) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Einzelstelle für 30 Jahre gem. § 15 Abs. 1	800,00 €
b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Einzelstelle und Jahr gem. § 15 Abs. 2	30,00 €
c) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Urnenwahlgrabstätte gem. § 16 Abs. 2 für 25 Jahre	525,00 €
d) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Urnenwahlgrabstätte und Jahr gem. § 15 Abs. 2	25,00 €
III. <u>Beisetzungen</u>	
a) Sargbeisetzung - Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	345,00 €
b) Sargbeisetzung - Verstorbene ab 6. Lebensjahr	620,00 €
c) Urnenbeisetzung (auch Urnengemeinschaftswiese)	230,00 €
d) außerhalb der Dienstzeit je angefangene Stunde zusätzlich zu a) bis c) (nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung)	17,50 €
IV. <u>Gebühr für eine Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung</u>	12,50 €
V. <u>Gebühren für Einzelleistungen</u>	
1. Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Beleuchtung, Heizung, Aufbewahrungsraum, Orgelbenutzung)	
a) Trauerfeier	50,00 €
b) Trauerfeier ohne spätere Beisetzung auf dem Friedhof	
c) Trauung	150,00 €
d) Tauffeier	50,00 €
e) außerhalb der Dienststunden je angefangene Stunde zusätzlich zu a) bis d)	50,00 € 17,50 €
f) Benutzung der Lautsprechanlage	17,50 €
2. Ausschmücken des Grabes	
a) Erdbestattung	35,00 €
b) Urnenbeisetzung	20,00 €
3. Genehmigung zur Aufstellung/Errichtung von	
a) Grabmalen	25,00 €
b) Platte oder Kissenstein	10,00 €
c) Steineinfriedung	17,50 €

VI. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabung

a) eines Sarges bis zu 1,20 m	500,00 €
b) eines Sarges über 1,20 m	1.000,00 €
c) einer Urne	205,00 €

2. Umbettung innerhalb des Friedhofes

a) eines Sarges bis zu 1,20 m	687,50 €
b) eines Sarges über 1,20 m	1.150,00 €
c) einer Urne	325,00 €